

# NIESKYER NACHRICHTEN

European  
Energy Award



Amtsblatt der Großen Kreisstadt Niesky

**7/II/2021**

Sonnabend, 31. Juli 2021

*Niesky*

## Oberbürgermeisterwahl Bundestagswahl 2021



# Niesky

# Oberbürgermeisterwahl

## Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Wahl zum Oberbürgermeister am 7. November 2021 und für einen etwaigen zweiten Wahlgang am 28. November 2021 in der Großen Kreisstadt Niesky

### I. Zu wählen ist der Oberbürgermeister

Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag:	1
Mindestzahl der Unterstützungsunterschriften:	60
Die Stelle ist hauptamtlich.	

### II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

- Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl
  - frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und
  - spätestens am **2. September 2021 bis 18.00 Uhr** beim Vorsitzenden des Stadtwahlausschusses schriftlich einzureichen  
Anschrift:  
Stadt Niesky, Muskauer Straße 20/22, 02906 Niesky
- Wahlvorschläge können von Parteien, von Wählervereinigungen und von Einzelbewerbern eingereicht werden. Jede Partei, jede Wählervereinigung und jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- Wahlvorschläge für die erste Wahl gelten auch für einen etwaigen zweiten Wahlgang, sofern sie nicht bis zum **12. November 2021 bis 18.00 Uhr** nach § 44 a Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) zurückgenommen oder nach § 44 a Abs. 2 Nr. 2 KomWG geändert werden.

### III. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

- Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des KomWG und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Kommunalwahlgesetzes (Kommunalwahlordnung – KomWO) aufzustellen und einzureichen. Sie müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge den §§ 6, 6 a bis 6 e, 38, 41 KomWG sowie §§ 16 bis 18 KomWO entsprechen. Dem Wahlvorschlag sind die im § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen beizufügen.
- Vordrucke für Wahlvorschläge nebst Anlagen sind in der Stadtverwaltung Niesky, Zimmer 116, Muskauer Straße 20/22, 02906 Niesky, erhältlich während folgender Zeiten:  
Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr  
Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr  
Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr
- Wählbar zum Oberbürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen gemäß § 49 Abs. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO).

#### Nicht wählbar ist

- wer das 65. Lebensjahr vollendet hat (bei hauptamtlichen Bürgermeistern) gemäß § 49 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO,
- wer gemäß § 49 Abs. 2 SächsGemO ausgeschlossen ist.

### IV. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

- Jeder Wahlvorschlag muss von entsprechend der unter I. angegebenen Mindestzahl zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags von Wahlberechtigten des Wahlgebiets, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterstützt sein (Unterstützungsunterschriften).
- Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags bei der Stadtverwaltung Niesky, Zimmer 004, Muskauer Straße 20/22, 02906 Niesky, während der allgemeinen Öffnungszeiten bis zum **2. September 2021 bis 18.00 Uhr** eigenhändig geleistet werden. Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen. Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies beim Vorsitzenden des Stadtwahlausschusses, spätestens am **26. August 2021** schriftlich zu beantragen, dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen. Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Der Wahlberechtigte kann eine von ihm geleistete Unterstützungsunterschrift nicht zurücknehmen.
- Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags
  - im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
  - seit der letzten Wahl im Stadtrat der Stadt vertreten ist, bedarf keiner Unterstützungsunterschriften.

Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist (§ 6 b Abs. 3 KomWG).

Darüber hinaus bedarf gemäß § 41 Abs. 2 Satz 2 KomWG auch ein Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften, der als Bewerber den amtierenden Amtsinhaber enthält.

### V. Informationen zum Datenschutz

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsverammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur KomWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur KomWO) und – soweit sie Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6 a Absatz 3 des KomWG abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsverammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <http://www.datenschutzrecht.sachsen.de/Informationspflichten.html> auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6 a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

Niesky, den 26. Juli 2021

gez. Beate Hoffmann, Oberbürgermeisterin

# Bundestagswahl

## Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Niesky über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Große Kreisstadt Niesky wird in der Zeit vom 6. September 2021 bis 10. September 2021 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Niesky, Muskauer Straße 20/22, 02906 Niesky (nicht barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. September 2021 bis zum 10. September 2021, spätestens am **10. September 2021 bis 12.00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Niesky, Muskauer Straße 20/22, 02906 Niesky, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. September 2021 eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 157 Görlitz durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Niesky mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadtverwaltung Niesky vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Niesky, den 26. Juli 2021

gez. Beate Hoffmann, Oberbürgermeisterin

## Wahlhelfer gesucht!

Am 26. September 2021 findet die Bundestagswahl statt. Am 7. November 2021 wird die Oberbürgermeisterwahl durchgeführt und am 28. November 2021 ein eventueller zweiter Wahlgang.

Es werden wieder Bürgerinnen und Bürger der Stadt Niesky gesucht, die gern als ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer mitwirken wollen. Als Wahlhelfer/in kann jede/r tätig werden, der/die selbst wahlberechtigt ist.

Für jedes der Wahllokale in Niesky, der Ortsteile See, Kosel, Stannewisch, Ödernitz und den beiden Briefwahllokalen wird ein Wahlvorstand aus jeweils sieben bis acht Personen benötigt, unterstützt ggf. von weiteren Hilfskräften. Die Tätigkeit der Wahlhelfer beginnt gegen 7.15 Uhr mit der Einweisung. Die Wahllokale werden von 8.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein, meist sind die Helfer in zwei Schichten eingeteilt. Im Anschluss erfolgt die Auszählung der Stimmen, hier müssen wieder alle Mitglieder der Wahlvorstände und Hilfskräfte anwesend sein.

Die Wahlhelfer erhalten für ihre Tätigkeit ein Erfrischungsgeld und es werden evtl. anfallende Fahrkosten erstattet.

Möchten Sie uns durch Ihre Mithilfe an diesem Tag unterstützen, dann wenden Sie sich bitte an Frau Taubert unter Telefon 03588 282618 oder an Frau Sturm, Telefon 03588 282620.

*Beate Hoffmann, Oberbürgermeisterin*

Die nächsten **NIESKYER NACHRICHTEN** erscheinen am **Samstag, dem 14. August 2021.**

**Redaktionsschluss** ist am **2. August 2021, 12.00 Uhr.**

**Neu!** Die Redaktion erreichen Sie telefonisch unter **03588 204359** oder E-Mail [rathausinfo@niesky.de](mailto:rathausinfo@niesky.de).



### Impressum

**Herausgeber:** Stadtverwaltung Niesky, Muskauer Straße 20/22, 02906 Niesky, ☎ (03588) 28260, Fax (035 88) 282681

Für amtliche Mitteilungen verantwortlich:  
die Oberbürgermeisterin oder ihre Vertreter im Amt

**Druck:** Gustav Winter Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH, Gewerbestraße 2, 02747 Herrnhut, ☎ (035873) 4180 · Fax (035873) 41888